



Gemeinde Dettenheim

Sonderinventurrichtlinie

**Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens
der Gemeinde Dettenheim
zum Stichtag 01. Januar 2019**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Infrastrukturvermögen.....	3
3	Bewertungsvorschriften	7
3.1	Maßgebliche Rechtsgrundlagen	7
3.2	Allgemeine Bewertungsgrundsätze.....	7
3.2.1	Vorsichtsprinzip	7
3.2.2	Grundsatz der Einzelbewertung.....	7
3.2.3	Zinsen	8
3.3	Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten	8
3.3.1	Fertigstellungszeitpunkt.....	8
3.3.2	Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten	9
3.4	Sonderposten	10
4	Abschreibungen.....	12
5	Vorgehen.....	14
5.1	Mengengerüst.....	14
5.2	Verzeichnis der aktivierungsfähigen Maßnahmen.....	15
5.3	Unterlagenrecherche	16
5.4	Bewertungsvorgehen.....	17
5.4.1	Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. mit Ersatz- und Erinnerungswerten.....	17
5.4.2	Bewertung mit Ersatzwerten	18
5.4.3	Bewertung abgeschriebener Vermögensgegenstände.....	21
5.4.4	Anlagen im Bau	22
6	Übergebene Unterlagen – digitale Ordnerstruktur.....	23

1 Einleitung

Die Gemeinde Dettenheim beabsichtigt, die kommunale doppelte Buchführung in Konten zum 01.01.2019 einzuführen. Aus diesem Grund wurde Rödl & Partner beauftragt, das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Dettenheim zu bewerten. Die Vermögenserfassung und –bewertung wurde im Jahr 2018 begonnen und konnte im ersten Quartal 2019 abgeschlossen werden. Der Bewertungsstichtag ist der 01.01.2019. Maßgebliche Bewertungsvorschriften bilden hierbei die Gemeindeordnung, die Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage).

Aufgabenstellung war die Bewertung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Dettenheim unter Berücksichtigung der unten abgebildeten Nutzungsdauern (siehe Punkt 4).

Bewertet wurde ausschließlich das Infrastrukturvermögen, das sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Dettenheim befindet und zum Bewertungsstichtag aktivierungsfähig ist.

2 Infrastrukturvermögen

Zum Straßeninfrastrukturvermögen der Gemeinde zählen (vgl. Nr. 3.2.6.2 Leitfaden zur Bilanzierung):

- Straßenkörper,
- (hochwertiges) Straßenzubehör,
- Bauwerke

Das Wasser- bzw. Abwasservermögen wird separat bilanziert und damit nicht Bestandteil dieser Bewertung. Aus diesem Grund wurden innerhalb der Bewertung des Infrastrukturvermögens zu Eckkosten entsprechende Kosten für Kanalisationsarbeiten, sofern in den bewertungsrelevanten Unterlagen identifiziert, samt Sonderpostenanteil separiert und der Position „Nicht anzusetzende Kosten“ zugeordnet.

Grundsätzlich stehen alle Straßen, bei denen die Gemeinde Dettenheim gem. § 9 Abs. 1 StrG Baden-Württemberg Straßenbaulastträger ist, im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde. Landstraßen, Kreisstraßen, Staatsstraßen, Bundesstraßen etc. stehen hingegen nicht in der Baulast (im wirtschaftlichen Eigentum) der Gemeinde. Lediglich die Nebenanlagen im Zuge von Ortsdurchfahrten befinden sich regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Dettenheim.

Vermögensgegenstände (vgl. 3.2.2) wurden zu Eckkosten bzw. mit Ersatzwerten bewertet, sofern diese aktivierungsfähig (vgl. Kapitel 3.3) und nicht bereits abgeschrieben (vgl. Kapitel 5.4.3) sind.

Die Grundstücke und Aufbauten der Verkehrsflächen wurden getrennt erfasst (vgl. Nr. 3.2.6 Bilanzierungsleitfaden). Grundstücke, sowie Grunddienstbarkeiten sind nicht Bestandteil des Infrastrukturvermögens. Diese sind als gesondertes Vermögen zu erfassen und zu bewerten.

Mit Ausnahme des hochwertigen Straßenzubehörs (vergleiche Punkt 3.2.6.3 Leitfaden zur Bilanzierung) wurden Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, deren Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag noch nicht überschritten ist, einer Bewertung

unterzogen (AHK bzw. Ersatzbewertung). Für hochwertiges Straßenzubehörs, welches wie bewegliches Anlagevermögen behandelt wurde, gilt dies lediglich für die letzten 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz.

Sofern Vermögensgegenstände zum Bewertungsstichtag bereits wirtschaftlich abgeschrieben sind aber dennoch genutzt werden, werden diese im Rahmen der Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1 EUR erfasst.

Unter einem Vermögensgegenstand versteht man ein selbständig verwertbares und bewertbares Gut, welches sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bilanzierenden befindet. Unter Verwertung werden dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden (vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens, 1999).

Im Bereich der Straßen wurden diese im Zuge der zu Eckkosten bewerteten Baumaßnahmen nicht als Ganzes bewertet, sondern lediglich der jeweilige Straßenbauabschnitt. So befinden sich innerhalb einer Straße, für die Unterlagen zu Eckkosten vorliegen, in aller Regel mehrere Bauabschnitte mit jeweils unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie unterschiedlichen Restnutzungsdauern. Entsprechend erfolgte auch die Erfassung und Bilanzierung.

Zum Straßenkörper zählen grundsätzlich (vgl. Nr. 3.2.6.2.2 Leitfaden zur Bilanzierung):

- der Straßenunterbau,
- sonstige Teileinrichtungen (unselbständige Gehwege, Beschilderung, Verkehrsinseln etc.)

Die nachfolgenden Vermögensgegenstände sind in der Gemeinde Dettenheim sämtlich von untergeordneter Bedeutung. Daher wurden diese mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Straßenabläufe,
- Grünstreifen,
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- Schutzplanken,
- Betonschutzwände,
- Betongleitwände,
- Verkehrszeichen.

Im Zuge der Ersterfassung wurden in der Regel folgende selbständig zu erfassende Vermögensgegenstände mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Unselbständige Rad- und Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
- Bushaltestellenbuchten,
- Parkstreifen, -buchten u. a.

Im Zuge der Ersterfassung wurden folgende Vermögensgegenstände bei Vorhandensein selbstständig bewertet:

- Taxistände,
- eigenständige Parkplätze,
- Sonstige Plätze,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Parkleitsysteme (auch Parkautomaten),
- Straßenbeleuchtung,
- Brücken, große Durchlässe und sonstige Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke nach der DIN 1076 sind grundsätzlich selbständig zu erfassen und zu bewerten. Hierzu zählen gemäß Ziffer 3 der DIN 1076:

- Brücken mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 2,00 m oder mehr,
- Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von 1,50 m oder mehr,
- Lärmschutzbauwerke (Wände) mit einer sichtbaren Höhe von 2,00 m oder mehr.

Entsprechend kleinere Ingenieurbauwerke stellen keine selbständigen Vermögensgegenstände dar und sind daher zusammen mit der Straße zu erfassen und zu bilanzieren.

3 Bewertungsvorschriften

3.1 Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Bei der Bewertung gelten die kommunal-haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen die GemO, die GemHVO und der Leitfaden zur Bilanzierung. Soweit in den kommunalgesetzlichen Grundlagen keine Regelungen getroffen sind, finden die handelsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze sinngemäß Anwendung.

3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

3.2.1 Vorsichtsprinzip

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte – wie beim übrigen Vermögen auch – nach dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 252 (1) Nr. 4 HGB i.V.m. § 34 GemHVO). Sofern sich keine geprüften Aktivwerte nachweisen ließen, wurde der niedrigste Wert angesetzt. Sofern sich ein genaues Herstellungsdatum nicht ermitteln ließ, wurde vorsichtigerweise das jüngste wahrscheinliche Herstellungsdatum angenommen.

Die Bewertung von Sonderposten erfolgte ebenfalls entsprechend dem Vorsichtsprinzip. Sofern sich keine geprüften Passivwerte nachweisen ließen, wurde der höchste Wert angesetzt, sofern dieser die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht überschritten hat.

3.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (vgl. § 37 (1) GemHVO sowie § 252 (1) Nr. 3 HGB i.V.m. § 38 (1) GemHVO). „In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden.“ (vgl. Nr. 2.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung i.V.m. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), 1999).

3.2.3 Zinsen

Gemäß §44 (3) GemHVO gehören die Zinsen für das Fremdkapital nicht zu den Herstellungskosten und werden daher von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Zinsen für Fremdkapital können allerdings angesetzt werden, sofern diese zur Finanzierung der Herstellung des Vermögensgegenstandes verwendet werden und auf den Zeitraum der Herstellung eines Vermögensgegenstandes entfallen. Im Rahmen der Bewertung lagen keine Unterlagen vor, aus denen Kosten für Fremdkapital hervorgehen, sodass diese nicht berücksichtigt wurden.

3.3 Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten

3.3.1 Fertigstellungszeitpunkt

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer ist der Fertigstellungszeitpunkt maßgeblich. Sofern kein Fertigstellungszeitpunkt bekannt gegeben ist, gilt der Zeitpunkt, ab dem der jeweilige Vermögensgegenstand seiner Bestimmung gemäß nutzbar ist (vgl. auch Anm. 367 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar), d.h. bei einem Straßenbauabschnitt ist dies der Fall, wenn die Straße durch den vorgesehenen Anliegerverkehr (und nicht in überwiegendem Umfang durch Baustellenverkehr) genutzt werden kann. Dies schließt jedoch nicht automatisch aus, dass auch die Kosten der noch ausstehenden endgültigen Fertigstellung, wie z.B. Aufbringen der Deckschicht, noch zu den Herstellungskosten zu rechnen sind. Gleiches gilt für Baumängel, welche nach der Fertigstellung noch behoben werden. Bei einer nicht in einem Zug, sondern in verschiedenen Bauabschnitten errichteten Straße ist jeder Bauabschnitt fertiggestellt, sobald dieser bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Die tatsächliche Nutzung (Inbetriebnahme) ist nicht erforderlich (vgl. ebd.).

Sofern das Fertigstellungsdatum nicht nachvollziehbar ist, gilt das Baufertigstellungsdatum lt. Baufertigstellungsanzeige des Hauptgewerks bzw. das Datum der Schlussabnahme laut Abnahmeprotokoll. Sofern auch dieses Datum nicht bekannt ist, wird hilfsweise das Datum der Schlussrechnung der Bauhauptleistung zugrunde gelegt.

Ist das genaue Datum der Fertigstellung nicht ermittelbar, wird der 01.01. des Jahres der wahrscheinlichen Fertigstellung angenommen.

3.3.2 Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Als aktivierungsfähig gelten Maßnahmen, wenn hierfür Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefallen sind. Herstellungskosten sind Aufwendungen für (vgl. § 44 GemHVO):

- die (erstmalige) Herstellung eines Vermögensgegenstandes,
- die Erweiterung eines Vermögensgegenstandes oder
- eine über den ursprünglichen Zustand wesentlich hinausgehende Verbesserung eines Vermögensgegenstandes.

Unter den Begriff der Herstellung fallen die Errichtung, Erschließung sowie der Neubau eines Straßenbauabschnittes oder der Vollausbau (Wiederherstellung bei Vollverschleiß oder nach Abriss der vorhandenen Substanz) eines Straßenbauabschnittes.

Unter den Begriff der Erweiterung fallen entweder die Verlängerung oder Verbreiterung einer Straße (sofern nicht ein neuer selbständig nutzbarer Vermögensgegenstand geschaffen wird).

Für eine Aktivierung unter dem Tatbestand der wesentlichen Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus ist zum einen der ursprüngliche Zustand zu definieren. Vergleichsgröße ist der Zustand, der zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. des Erwerbs gewesen ist (vgl. Anm. 383 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

Zum anderen ist die wesentliche Verbesserung zu definieren. Die Verbesserung muss dabei den Vermögensgegenstand als Ganzes betreffen. Darüber hinaus muss diese Verbesserung wesentlich sein. Eine Verbesserung nur von Teilen stellt lediglich Erhaltungsaufwand dar. So stellt die Einrichtung von Geschwindigkeitssenkungsmaßnahmen in einer verkehrsberuhigten Zone zwar womöglich eine Verbesserung für die Anlieger dar, der Vermögensgegenstand als solches wird aber nur in Teilen ergänzt. Solange die bisherige Funktion des Vermögensgegenstandes noch in vergleichbarer Weise erfüllt werden kann und lediglich den Zeitumständen entsprechend angepasst wird, liegt ebenfalls lediglich Erhaltungsaufwand vor. Die Erhöhung von Bordsteinkanten

im Zuge von Bushaltestellen ist in den 1990er Jahren eine rechtlich geforderte Notwendigkeit gewesen. Tatsächlich wird jedoch die bisherige Funktion noch in vergleichbarer Weise erfüllt (vgl. auch Anm. 385 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

Werden an einem Vermögensgegenstand als Ganzem Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten durchgeführt, dürfen sie nicht aktiviert werden, wenn sie den Vermögensgegenstand entsprechend seinem ursprünglichen Stand in zeitgemäßer Form wieder herstellen. Derartige substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken noch keine wesentliche Verbesserung. Eine Verbesserung ist erst dann wesentlich, wenn sie den Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes deutlich erhöht. Hier stellt sich die Frage, ob ein höheres „Nutzungspotential“ geschaffen wird.

Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Rahmen einer Deckenverstärkung eine Erhöhung der Bauklasse herbeigeführt wird (vgl. auch Anm. 386 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

Lassen sich die aktivierungspflichtigen Voraussetzungen nicht eindeutig feststellen, ist im Zweifel Erhaltungsaufwand anzunehmen. Dies kann bereits von vornherein angenommen werden, wenn reine Unterhalts- oder Sanierungsmaßnahmen vorliegen. (vgl. auch Anm. 390 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

3.4 Sonderposten

Korrespondierende Zuwendungen und Beiträge des Infrastrukturvermögens wurden der Höhe und dem Grunde nach aus den jeweiligen Beitragsberechnungen und Zuwendungsakten der Gemeinde entnommen. Eine bloße Übernahme aus den Sachbüchern ist nicht sachgerecht. Ein Ansatz erfolgte nur, sofern es sich nicht um konsumtive Sonderposten handelte.

Zuwendungen von Bund, dem Land, sonstigen öffentlichen Dritten und sonstigen Dritten, wurden auf Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten auf die Straßenaufbauten bzw. ingenieurtechnischen Anlagen aufgeteilt.

Beiträge, die seitens der Gemeinde erhoben wurden (insb. im Rahmen von Erschließungsgebieten), wurden ebenfalls auf die entsprechenden Straßenaufbauten aufgeteilt.

4 Abschreibungen

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens erfolgt linear (vgl. § 46 GemHVO). Die Festlegung von Nutzungsdauern erfolgte dabei unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensarten und den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Die Nutzungsdauern wurden im Bereich Infrastrukturvermögen wie folgt festgelegt:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	
Straßen, Wege, Plätze		
Straßen (nach Straßenart)	SV/II/III	30
	III/IV	40
	V	15
Parkplatz, Hoffläche mit Kies, Schotter, Schlacke	9	
Straßenzubehör		
Straßenbeleuchtung	20	
Parkscheinautomaten	10	
Lichtsignalanlagen	15	
Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen	10	
Übrige mit dem Straßenkörper zusammen bewertete Gegenstände	Entsprechend der Nutzungsdauer des Straßenkörpers	
Bauwerke		
Brücken, Unterführungen, Tunnel o.ä. aus Stahl, Stein, Beton	80	
Brücken in überwiegender Holzbauweise	20	
Stützmauern	70	
Lärmschutzanlagen	30	
Lärmschutzwälle	unbegrenzt	
Treppen	Stein	40
	Holz	25
	Metall	25
Gewässer Betonbauwerke	80	
Zierbrunnen	50	
Sonstiges Infrastrukturvermögen		
Spielplätze/ Sportplätze	20	
Einfache Buswartehäuschen bzw. Unterstände	15	
Renaturierungen	20	
Felssicherungen	20	

Bei abgeschrieben Vermögensgegenständen erfolgte eine Bewertung zum Erinnerungsbuchwert von einem Euro. (vgl. Nr. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung). In diesen Fällen wurde das Herstellungsdatum mit dem 01.01.1900 angegeben.

Ein Einzelnachweis für abgeschriebene Maßnahmen wurde nicht geführt. Dies ist bedingt durch die im Kapitel 5 beschriebene Vorgehensweise, mit der sichergestellt ist, dass alle werthaltigen Maßnahmen innerhalb der Nutzungsdauer erfasst sind, auch nicht zwingend notwendig. Zu Vermögensgegenständen, welche mit 1 EUR bewertet wurden, sind keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Nutzungsdauer identifiziert worden.

Vermögensgegenstände, bei denen voraussichtlich dauerhafte und erhebliche Baumängel oder Bauschäden vorliegen, wurden seitens der Gemeinde Dettenheim nicht genannt. Damit liegen keine Maßnahmen vor, bei denen außerordentliche Abschreibungen gem. § 46 (3) GemHVO vorzunehmen wären.

5 Vorgehen

5.1 Mengengerüst

Zur Feststellung des aktuellen Vermögensbestandes der Gemeinde Dettenheim wurden im Zuge der Vermögenserfassung folgende Verzeichnisse durch die Gemeinde erstellt bzw. an Rödl & Partner übergeben:

- Straßenbestandsverzeichnis (jetzt integriert im Bewertungstool)
- Verzeichnis der Buswartehäuschen („Verzeichnis_Buswartehäuschen.xlsx“)
- Verzeichnis der Ingenieurbauwerke („Verzeichnis_Brücken_Bauwerke.xlsx“)
- Verzeichnis der Plätze („Verzeichnis_Plätze Spielplätze Sportplätze.xlsx“)
- Verzeichnis der Brunnen und Denkmäler („Verzeichnis_Brunnen_Denkmäler.xlsx.“)

Das Straßenbestandsverzeichnis enthält neben den Informationen über die Straßenart und Fläche ebenfalls eine Flurstückangabe. Innerhalb des Straßenbestandsverzeichnisses sind ebenso die Wirtschafts- und die selbständigen Rad- und Gehwege enthalten. Die Einteilung der Straßenarten in der Gemeinde Dettenheim wurde nach folgendem Schema vorgenommen bzw. angepasst:

- Straßenart SV/I/II (entspricht Straßenart I und II lt. Leitfaden):
Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen sowie Straßen im Gewerbegebiet
- Straßenart III/IV (entspricht Straßenart III und IV lt. Leitfaden):
Wohnsammelstraßen, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, asphaltierte Wirtschaftswege sowie Fußgängerzonen
- Straßenart V (entspricht Straßenart V lt. Leitfaden):
Nicht asphaltierte/betonierte Straßen und Wege

Um die eindeutige Identifikation eines Straßenabschnittes zu gewährleisten, wurden die vorhandenen Straßenschlüssel durch Rödl & Partner um Abschnitts-IDs ergänzt. Einige Straßen(abschnitte) mussten von Rödl & Partner im Zuge der Bewertungsarbeit aufgeteilt werden, da der jeweilige Bauabschnitt nicht die komplette Straße betrifft. Die betroffenen Straßenachsen-IDs wurden weiter unterteilt und mit einer eindeutigen ID

versehen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Es wird empfohlen diese Art der Darstellung in der laufenden Anlagenbuchhaltung beizubehalten.

Weitere Verzeichnisse über Vermögensgegenstände bestehen aussagegemäß nicht. Aufgrund des in sich abgeschlossenen Straßenbestandsverzeichnisses wird von der Vollständigkeit aller möglichen Vermögensgegenstände im Bereich des Straßeninfrastrukturvermögens ausgegangen.

Die jeweiligen Verzeichnisse liegen der Bewertung als Anlagen bei.

5.2 Verzeichnis der aktivierungsfähigen Maßnahmen

Ein gesondertes Verzeichnis über aktivierungspflichtige Maßnahmen wird für die Gemeinde Dettenheim nicht geführt. Die Identifikation dieser Maßnahmen erfolgte durch eine Auswertung des Vermögenshaushaltes der letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit der Gemeinde im Rahmen der Unterlagenrecherche vor Ort. Es wird somit von der Vollständigkeit der Vermögenserfassung und -bewertung im Bereich Infrastrukturvermögen ausgegangen.

5.3 Unterlagenrecherche

Dem Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten folgend, wurden alle bewertungsrelevanten Unterlagen bis zurück zum Stichtag des 01.01.2013 zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Mithilfe der Gemeinde Dettenheim recherchiert.

Die Unterlagenrecherche erfolgte im August 2018 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Dettenheim. Sämtliche Unterlagen zur Aktualisierung und Fertigstellung der Bewertungen wurden nach vorheriger Rücksprache durch die Gemeinde Dettenheim zusammengestellt und digital übersandt. Aufgrund des Bewertungsstichtages 01.01.2019 wird davon ausgegangen, dass alle bewertungsrelevanten Unterlagen vorlagen und recherchiert wurden. Zu den bewertungsrelevanten Unterlagen zählen insbesondere:

- Verwendungsnachweise
- Sachberichte über die Maßnahmen oder Baubeschreibung
- Prüfungsvermerke, Prüfungsberichte
- Zuwendungsbescheide, Bescheide der Zuwendungsgeber
- Bestätigungen über gewährte Förderungen
- Beitragsunterlagen
- Ausgabenübersichten, Übersichten über die Ausgaben, Kostenfeststellungen, Kostenaufschlüsselung, Kostengliederungen oder Bauausgabenbücher, HÜL (Haushaltsüberwachungslisten)
- Einnahmeübersichten, Baueinnahmebücher
- Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsberechnungen
- Ggf. Schlussabrechnungen (Abschlagsrechnungen nur wenn ersichtlich gewesen ist, dass keine Schlussrechnung vorliegt)
- Lagepläne
- Protokoll der Gewährleistungsabnahme
- Protokoll der Verkehrsfreigabe
- Festschriften, Zeitungsartikel oder ähnliches aus denen sich das Herstellungsdatum herleiten lässt

- Ggf. Verträge oder Vereinbarungen mit Dritten den Vermögensgegenstand betreffend (z.B. Erschließungsverträge, Kostenaufteilungen mit Dritten, Kaufverträge, etc.)
- Weitere Unterlagen aus denen hervorgehen:
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Sonderposten (Zuwendungen und Beiträge)
 - Anschaffungs- oder Herstellungsdatum bzw. -zeitraum

Im Rahmen der Unterlagenrecherchen wurden alle relevanten Unterlagen digital im PDF-Format in Kopie genommen (gescannt) und den entsprechenden Straßen(baumaßnahmen) zugeordnet.

5.4 Bewertungsvorgehen

5.4.1 Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. mit Ersatz- und Erinnerungswerten

Im Rahmen der Bewertung zu Eckkosten wurden sämtliche bewertungsrelevante Unterlagen für Baumaßnahmen auf ihre Aktivierungsfähigkeit hin geprüft und entsprechend zur Bewertung herangezogen. Als Bewertungsgrundlage für die Anschaffungs- und Herstellungskosten dienten grundsätzlich die aus den vorliegenden Unterlagen heraus ermittelten Baukosten. Die Eckkostenbewertung erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor der Eröffnungsbilanz.

Straßenabschnitte sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens ohne aktivierungspflichtige Maßnahmen wurden gem. Nr. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung als bilanziell abgeschrieben angesehen. Abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden mit dem Herstellungsdatum 01.01.1900 angelegt. Lagen bei bilanziell nicht abgeschrieben Straßenbauabschnitten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, wurde eine Ersatzbewertung entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO vorgenommen. Diese Ersatzbewertung erfolgte ebenso, wenn diese noch innerhalb der Nutzungsdauer, nicht aber im 6-Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz fertiggestellt wurden.

Im Zuge der Bewertung wurde ein, von der Firma Rödl & Partner, entwickeltes Erfassungstool verwendet. Hierbei werden sämtliche Bestandteile des Infrastrukturvermögens – sofern vorhanden im Rahmen einer Baumaßnahme – erfasst und bewertet. Ebenso werden die Anschaffungsdaten und die jeweiligen Sonderposten ausgewiesen. Für jede durch Rödl & Partner bewertete Maßnahme wurde zudem ein gesondertes Berechnungsblatt angelegt. Diesem Berechnungsblatt sind digital alle verwendeten Unterlagen beigefügt. Aus diesen Unterlagen lassen sich die entsprechenden Kosten – aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Vermögensgegenstände – nachvollziehen und bewerten. Ebenso lassen sich hieraus die erhaltenen Zuwendungen bzw. die veranlagten Beiträge entnehmen. Das Datum der Herstellung wurde, wenn möglich, aus den vorliegenden Abnahmeniederschriften entnommen. Andernfalls wurde das Datum der Schlussrechnung der Bauhauptleistung oder der Leistungszeitraum zugrunde gelegt.

Die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden auf die einzelnen Gewerke aufgeteilt.

Ebenso wurden auch die direkt einer Maßnahme zuordenbaren Zuwendungen und Beiträge auf die einzelnen Aufbauten aufgeteilt – sofern diese zuwendungs- bzw. beitragsfähig waren. Die Aufteilung der Zuwendungen und Beiträge erfolgte auf Grundlage der zuwendungs- bzw. beitragsfähigen Kosten.

Aufbauten, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, in den Teilprojekten „bewegliches Anlagevermögen“ oder „Gebäude“ zu erfassen sind bzw. bereits über gesonderte Anlagenachweise erfasst werden, wurden im Rahmen der Bewertung der Position „nicht anzusetzende Kosten“ zugeordnet. Entsprechend wurden auch anteilige Zuwendungen bzw. Beiträge zugeordnet.

5.4.2 Bewertung mit Ersatzwerten

Vermögensgegenstände, bei denen bekannt gewesen ist, dass diese zum Bewertungsstichtag noch bilanziell werthaltig sind und zu denen im Rahmen der Bewertung keine Unterlagen zu Eckkosten vorliegen, wurden mit Ersatzwerten bewertet. Die Baujahre wurden für die jeweiligen Straßenabschnitte in einem Vor-Ort-

Termin durch die Gemeinde Dettenheim in Zusammenarbeit mit der Firma Rödl & Partner auf Grundlage der Bebauungspläne ermittelt und im Bewertungstool dargestellt. Aktivierungspflichtige Sanierungssachverhalte im Bereich der Straßen lagen innerhalb deren Nutzungsdauer aussagegemäß nicht vor.

Für die Bewertung von Straßen werden kombinierte Straßenarten (SV/I/II, III/IV, V), aufgrund einheitlicher Nutzungsdauern, zugrunde gelegt. Im Zuge der Ersatzbewertung von Straßen, Wegen und Plätzen werden folgende, unter Berücksichtigung der vom Land Baden-Württemberg empfohlenen, gemittelte Pauschalsätze zugrunde gelegt (Basisjahr: 1996):

Straßenart	Wert in EUR/qm
SV/I/II	101,00
III/IV	84,00
V*	17,45

** Dieser Wert ergibt sich aus dem Leitfaden zur Bilanzierung in der 3. Auflage und wurde ebenfalls auf das Jahr 1996 indiziert.*

Diese Werte beziehen sich auf das Basisjahr 1996 und werden für die zum Bewertungsstichtag noch werthaltigen Straßen(-abschnitte) angewendet und auf das entsprechende Baujahr indiziert. Der Leitfaden zur Bilanzierung in der 3. Auflage sieht einen Pauschalsatz für Straßenart V mit 23,00 EUR/qm für das Basisjahr 2015 vor. Dieser Wert wurde für die Bewertung auf das Jahr 1996 indiziert (17,45 EUR/qm). Im Zuge der Erstherstellung von Straßen, Wegen und Plätzen in einem Erschließungsgebiet wird ein pauschaler Sonderposten für Beiträge (Erschließungsbeiträge) in Höhe von 90% (Eigenanteil der Gemeinde regelmäßig 10%) gebildet. Da die neue Beitragssatzung vom 06.12.2011 mit einem Beitragsanteil in Höhe von 95 % (Eigenanteil der Gemeinde regelmäßig 5 %) zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wurde entsprechend eine Differenzierung auf Fälle mit 90% bzw. 95% Beitrag vorgenommen.

Die Ersatzbewertung der übrigen Vermögensgegenstände wurde ebenso, sofern diese noch werthaltig sind, auf Grundlage der empfohlenen Pauschalsätze aus dem Bilanzierungsleitfaden vorgenommen.

Sofern im Rahmen der Ersatzbewertung der Straßenbeleuchtung Hinweise nur für eine Erneuerung bzw. Umrüstung des Lampenkopfes (z.B. Umrüstung auf LED-Technik) vorlagen, werden diese Maßnahmen als nicht aktivierungsfähig angesehen. Etwaige Zuwendungsunterlagen werden daher auch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Bewertung der Straßenbeleuchtung wurden die in der 3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens Baden-Württemberg neu enthaltenen Vereinfachungsregelungen für Straßenzubehör (Punkt 3.2.6.3) berücksichtigt. Hierbei kann in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO die Straßenbeleuchtung wie bewegliches Vermögen behandelt werden und auf einen Ansatz sowie eine Wertermittlung der Vermögensgegenstände verzichtet werden, sofern diese älter als 6 Jahre sind. Von dieser Regelung wird im Rahmen der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Dettenheim Gebrauch gemacht.

Die Ersatzbewertung erfolgte gemäß § 62 GemHVO mit Erfahrungswerten, welche auf die Preisverhältnisse zum jeweiligen Herstellungszeitpunkt zu indizieren sind. Dabei wurden die Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes verwendet, da diese eine Differenzierung nach Straßenbau und Bauwerken zulassen:

Jahr	Preisindex Straßenbau	Preisindex Brücken
1968	36,0	30,6
1969	37,5	33,1
1970	43,1	39,4
1971	46,5	42,8
1972	47,1	44,5
1973	48,5	47,0
1974	53,1	49,4
1975	54,4	50,1
1976	55,4	51,4
1977	56,8	53,5
1978	60,6	57,0
1979	66,9	62,2
1980	75,3	68,3
1981	77,4	71,2
1982	75,5	72,3
1983	74,9	73,0
1984	76,0	74,0
1985	77,3	74,2

Jahr	Preisindex Straßenbau	Preisindex Brücken
1986	78,9	75,6
1987	79,9	76,9
1988	80,7	78,1
1989	82,4	80,8
1990	87,6	85,8
1991	93,4	90,6
1992	98,5	94,9
1993	100,6	98,0
1994	101,1	99,3
1995	101,8	100,6
1996	100,0	100,0
1997	98,2	98,5
1998	97,3	98,0
1999	97,2	97,2
2000	99,4	97,6
2001	100,0	97,3
2002	99,8	96,7
2003	99,4	96,3
2004	99,4	98,1
2005	99,9	100,2
2006	103,4	102,4
2007	110,3	109,3
2008	115,0	114,3
2009	117,6	115,3
2010	118,3	116,3
2011	121,3	119,8
2012	125,8	122,3
2013	128,9	123,8
2014	130,5	125,2
2015	131,8	126,2
2016	133,0	127,4
2017	137,9	132,7
2018	146,4	140,3

5.4.3 Bewertung abgeschriebener Vermögensgegenstände

Alle bekannten Vermögensgegenstände, bei denen keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen während der Nutzungsdauer bekannt gewesen bzw. identifiziert worden sind, sind bilanziell abgeschrieben. Bilanziell abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden ohne weiteren Nachweis mit einem Erinnerungsbuchwert in Höhe von einem Euro bewertet. Es wird auf Kapitel 2 verwiesen.

5.4.4 Anlagen im Bau

Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt wurden, werden als Anlage im Bau berücksichtigt. Sie sind mit den bisher angefallenen Kosten als Anlage im Bau zu führen und zum Fertigstellungszeitpunkt zu aktivieren und den entsprechenden Bestandskonten zuzuordnen. In der Gemeinde Dettenheim liegen zum Bewertungsstichtag folgende Anlagen im Bau vor:

- Erweiterung Gewerbegebiet Hambiegel (MN_47)

6 Übergebene Unterlagen – digitale Ordnerstruktur

- 01_Verzeichnisse
 - Straßenbestandsverzeichnis („Tool Infra Dettenheim final.xlsm“)
 - Verzeichnis der Brunnen und Denkmäler („Verzeichnis_Brunnen_Denkmäler.xlsx“)
 - Verzeichnis der Ingenieurbauwerke („Verzeichnis_Brücken_Bauwerke.xlsx“)
 - Verzeichnis der Buswartehäuschen („Verzeichnis_Buswartehäuschen.xlsx“)
 - Verzeichnis der Plätze („Verzeichnis_Plätze Spielplätze Sportplätze.xlsx“)

- 02_Bewertung
 - 01_Bewertungsübersichten
 - Bewertungstool
 - Beinhaltet zusätzlich: Baupreisindex; Ersatzwerte für Straßen & Bauwerke; Straßenbestandsverzeichnis, Straßenwertberechnung (Straßenergebnis)

- 03_Bewertungsrelevante Unterlagen
 - Bewertete Maßnahmen (Begründende Unterlagen)

- 04_Sonderinventurrichtlinie